

Medieninformation

12 / 2012
Sächsischer Rechnungshof

Sperrfrist: 4. Dezember 2012, 10:00 Uhr

Ansprechpartnerin Presse
Ute Hein

Durchwahl
Telefon +49 341 3525-1010

ute.hein@rh.sachsen.de*

Leipzig,
30. November 2012

Kommunen müssen handlungsfähig bleiben

Sächsischer Rechnungshof rät in seinem Kommunalbericht zu Spar- samkeit und Konsolidierung der kommunalen Haushalte

Die sächsischen Kommunen müssen der rückläufigen Finanzausstattung mittel- und langfristig mit nachhaltiger Konsolidierung begegnen. Das fordert der Präsident des Sächsischen Rechnungshofs, Prof. Dr. Karl-Heinz Binus, heute auf einer Pressekonferenz: „Die Herausforderung besteht darin, mit weniger Finanzmitteln bei einem hohen Anteil an kommunalen Pflichtausgaben dennoch finanziell handlungsfähig zu bleiben.“ Anlass ist die Vorstellung des jährlichen Berichts zu den Kommunal финанzen, in dem der Rechnungshof seine Ergebnisse aus der überörtlichen Kommunalprüfung veröffentlicht.

Präsident Binus warnt darin die Kommunen davor, durch die Auslagerung von Aufgaben in kommunale Betriebe prüfungsfreie Räume entstehen zu lassen: „77 Prozent der Verschuldung fallen auf die aus dem kommunalen Haushalt ausgelagerten Bereiche an. In den kommunalen Beteiligungsunternehmen sind mittlerweile mehr Mitarbeiter beschäftigt als im Kernhaushalt der Kommunen. Trotzdem nimmt mehr als die Hälfte der Kommunen ihre Prüfungsbefugnisse bei diesen Unternehmen bisher nicht wahr.“

Die meisten Kommunen stellen ihr Rechnungswesen erst im Jahr 2013 auf kommunale Doppik um und stehen damit vor enormen Herausforderungen. „Die Implementierung der Doppik ist ein langwieriger Prozess, der permanentes Anpassen und Lernen erfordert“, erläutert Binus. Er sieht den Rechnungshof in der Rolle des Beraters, der den Kommunen bei dieser Umstellung und der Konsolidierung der Haushalte begleitend zur Seite steht. Davon zeugen die Jahresberichtsbeiträge und die Beratende Äußerung „VOB - Vergaben im Unterschwellenbereich“, die der Sächsische Rechnungshof zeitgleich mit seinem Kommunalbericht veröffentlicht.

Postanschrift:
Sächsischer Rechnungshof
Postfach 10 10 50
04010 Leipzig

Hausanschrift:
Sächsischer Rechnungshof
Schongauerstraße 3
04328 Leipzig

www.srh.sachsen.de

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Bei seinen Prüfungen stellte der Rechnungshof wiederum wesentliche Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben sowie unwirtschaftliches Handeln fest, insbesondere in den Bereichen der kommunalen Gesellschaften, des Personal- und Dienstrechtes, der wirtschaftlichen Betätigungen und bei Bauvorhaben. Dies zeigt sich auch an der nachfolgenden Auswahl von Ergebnissen aus dem Jahresbericht:

- **Spurlos in Chemnitz**

Für die Knotenpunktgestaltung Neefestraße/Südring in der Stadt Chemnitz entschied sich die Stadt für eine - nach damaligem Kenntnisstand um rd. 3 Mio. € teurere - Variante. Bei dieser Variante hat das Brückenbauwerk, auch Überflieger genannt, zwei Fahrspuren in gleicher Richtung. Nur die in Fahrtrichtung rechte Spur ist durchgängig zum Befahren vorgesehen. Die zweite Fahrspur wurde ohne Bedarf gebaut. Die Stadt splittete die Auftragsvergabe in mehrere Haushaltsjahre und ging damit ein erhebliches finanzielles Risiko ein. Ungeachtet der noch nicht fertiggestellten Ausführungsplanung wurde das Verdingungsverfahren durch die Stadt eingeleitet. Bereits während der Angebotserarbeitung durch die Bieter mussten mehr als 100 Korrekturen und Ergänzungen vorgenommen bzw. Unterlagen ausgetauscht werden. Das Verdingungsverfahren hätte aufgehoben werden müssen. Mit Gesamtkosten in Höhe von rd. 25,45 Mio. € werden die geplanten Kosten um 72 % unverhältnismäßig überschritten. Die Mehrkosten von rd. 10,67 Mio. € resultieren im Wesentlichen aus der Fehlentscheidung der Stadt Chemnitz, die Bauleistungen auf der Grundlage der Entwurfsplanung auszuschreiben.

- **Planlos in Tharandt**

Die Stadt Tharandt hatte mindestens seit dem Jahr 2001 den Neubau einer Sporthalle vorgesehen. Nachdem sie sich 2008 nach einer Variantenuntersuchung durch ein externes Unternehmen für einen Standort entschieden hatte, führte sie einen Realisierungswettbewerb durch. Insgesamt verausgabte die Stadt allein für diesen Wettbewerb rd. 97,25 T€. Als erforderliche Vorleistungen zur Zuwendungsbeantragung ließ sie darüber hinaus verschiedene Planungs- und andere Leistungen ausführen, für die sie weitere rd. 69,25 T€ aufbrachte. Die Stadt verfügte weder über eine ausreichende Sportstätten-Leitplanung noch über eine zufriedenstellende Sportstätten-Bedarfsermittlung oder ähnliche Dokumente, der tatsächliche Bedarf konnte demnach nicht hinreichend nachgewiesen werden. Nach dem Haushaltsplan 2010 und dem zum Finanzplan 2010 bis 2013 gehörenden Investitionsprogramm wird die Stadt die Sporthalle bis zum Hj. 2013 nicht bauen. Und auch in den folgenden Jahren erscheint die Umsetzung des Vorhabens aufgrund der finanziellen Lage der Stadt fraglich. Damit wendete die Stadt die bisher verausgabten knapp 166,5 T€ größtenteils vergeblich auf.

- **Mittellos in Leipzig**

Die drei Kreisfreien Städte Leipzig, Chemnitz und Dresden haben 2010 für rd. 22 Mio. € Unterhaltsvorschussleistungen bewilligt. Die Rücknahmen beliefen sich dabei auf rd. 2,2 Mio. €. Der Rechnungshof hat erhebliche Defizite des Vollzugs des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Stadt Leipzig festgestellt. Die offenen Forderungen sind mit einem Betrag in Höhe von 15 Mio. € am höchsten.

- **Schwerelos in Großharthau**

Der Bürgermeister der Gemeinde Großharthau nutzte seinen Dienstwagen ohne Billigung des Gemeinderates und damit unerlaubterweise privat. Fahrtenbücher oder ähnliche Aufzeichnungen führte er nicht. Der Umfang der privaten Nutzung des Dienstwagens war daher nicht zweifelsfrei feststellbar. Ob die dienstliche Verwendung die Vorhaltung des Wagens rechtfertigte, konnte die Gemeinde aus den gleichen Gründen nicht belegen. Der Bürgermeister telefonierte zudem auf Kosten der Gemeinde privat. Im Jahr 2009 musste diese für die Mobilfunkrechnungen z. B. fast 2 T€ bezahlen.

- **Ratlos in Seiffen**

Die Gemeinde Kurort Seiffen führte gegen einen ehemaligen Bürgermeister wegen Dienstpflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Abrechnung von Fördermitteln eine verwaltungsgerichtliche Klage mit dem Ziel des Schadensersatzes. Sie bezifferte diesen auf rd. 2,5 Mio. €. Nach einer verlorenen gerichtlichen Auseinandersetzung über u. a. den Schadensersatzanspruch blieb der Gemeinde nur noch eine vom Sächsischen Obergericht zugelassene Berufung über einen Teilbetrag von 60 T€. Der Gemeinderat entschied am 10.06.2009, den beauftragten Rechtsanwalt die Berufung zurücknehmen zu lassen. Der Bürgermeister hatte zuvor in gemeinderechtlich nicht zulässiger Weise die Tagesordnung der nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzung erweitert. Der Bürgermeister unterließ, in der Gemeinderatssitzung die wirtschaftlichen Folgen des nicht genutzten Rechtsmittels zu beleuchten, obwohl ihm dies möglich gewesen wäre. Der Sitzungsniederschrift zufolge erweckte er zudem den Eindruck, es wären für die Erstellung der Berufungsbegründung keine ausreichenden Unterlagen vorhanden. Der Bürgermeister wies den Rechtsanwalt an, die Berufung zurückzunehmen, obwohl ihm zu diesem Zeitpunkt bereits eine 14-seitige substantiierte Berufungsbegründung vorlag. Angesichts der nicht zureichenden und nicht zutreffenden Unterrichtung des Gemeinderates war das Vorliegen einer Verletzung der mit dem Amt des Bürgermeisters verbundenen Verpflichtungen nicht von der Hand zu weisen. Die Gemeinde musste Kosten des Verfahrens in Höhe von rd. 85 T€ tragen.

- **Haltlos in St. Egidien**

Für die Zeit vom 01.07.2008 bis 30.06.2010 nahm der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde St. Egidien gleichzeitig die Aufgabe des Betriebsleiters des Eigenbetriebs ehrenamtlich wahr, für das er Aufwandsentschädigungen erhielt. Die Zahlungen wurden zusätzlich zur gesetzlichen Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung des Amtes als ehrenamtlicher Bürgermeister gewährt. Ein Vergleich mit der Aufwandsentschädigung für die anderen ehrenamtlich Tätigen zeigt, dass der Gemeinde ein wirtschaftlicher Nachteil von mindestens 32,1 T€ entstanden war. Auch ab dem 01.07.2010 nahm der Bürgermeister die Betriebsleitung des Eigenbetriebes ehrenamtlich wahr und bis Dezember 2010 summierten sich diese zusätzlich gewährten Aufwandsentschädigungen bereits auf rd. 15 T€ und erhöhten sich 2011 für jeden weiteren Monat um rd. 2,6 T€. Die weiteren Aufwandsentschädigungen standen ihm spätestens ab dem 11.07.2010 grundsätzlich nicht mehr zu. Ab diesem Zeitpunkt durfte aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen weder ein haupt- noch ein ehrenamtlicher Bürgermeister die Funktion des Be-

triebsleiters eines Eigenbetriebes der Gemeinde, nicht einmal mehr als Nebentätigkeit, ausüben.

- **Konzeptlos in Freital**

Die Große Kreisstadt Freital errichtete in den Jahren 2009 und 2010 einen Ersatzneubau für zwei Gebäudeteile des Schlosses Freital-Burgk. Im Bereich des „Traktorenschuppens“ plante sie u. a. eine Ausgabeküche mit einer Thekenanlage, ohne einen künftigen Betreiber zu kennen. Zum Ende der Rohbauarbeiten verwarf die Stadt die bereits umgesetzte Planung und erweiterte den Küchenbereich zu einer Cateringküche. Damit entsprach sie dem Wunsch ihrer Eigengesellschaft, die sie inzwischen mit dem Betrieb beauftragt hatte. Durch die Umbauarbeiten entstanden Mehrkosten von fast 6,3 T€, die die Stadt bei einer frühzeitigeren Entscheidung über den Betreiber gespart hätte.